

1.2. Die Wahrheit — eine unerläßliche Eigenschaft der Feststellungen des Untersuchungsorgans im Ermittlungsverfahren über den Sachverhalt der Strafsache

Die Tätigkeit derjenigen Justiz- und Sicherheitsorgane, die in einer Strafsache untersuchen bzw. entscheiden, besteht im wesentlichen aus drei grundlegenden Elementen:

1. der Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts der Strafsache in den Grenzen und mit dem Inhalt, wie sie die §§ 101,222 StPO (und im Verfahren gegen Jugendliche zusätzlich § 69 StPO) beschreiben;
2. der politischen und juristischen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts vom Standpunkt desjenigen aufzufindenden Strafgesetzes, das auf das untersuchte strafatverdächtige Ereignis in seinen individuellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zutrifft;
3. der Entscheidung darüber, ob und nach welcher strafrechtlichen Bestimmung sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte oder (wenn ein gesellschaftliches Gericht über die Strafsache berät und entscheidet) der beschuldigte Bürger strafrechtlich verantwortlich gemacht hat, ob und welche Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bzw. welche Erziehungsmaßnahmen festzulegen und welche kriminalitätsvorbeugenden Maßnahmen zu veranlassen sind.

Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit müssen im gesamten Verfahren in Strafsachen gewahrt werden. *Bei allem Zusammenhang, der unter diesen Aspekten die drei erwähnten grundlegenden Elemente der Strafrechtspflegetätigkeit verbindet, ist jedoch klar, daß ohne eine in genauer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit befindliche Sachverhaltsfeststellung keine Voraussetzung gegeben ist, um die mit den weiteren Elementen der Verfahrenstätigkeit in Strafsachen verbundenen Aufgaben richtig lösen zu können.*

Im Hinblick auf den strafprozessualen Beweis ist es von höchster Bedeutung, daß in den Rechtsnormen der zweifelsfreie Nachweis der Schuld als ein Strafrechtsprinzip von grundgesetzlichem Rang konstituiert wurde.

Damit wird zweierlei verbürgt:

1. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben als Voraussetzung für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. des Angeklagten in der gesetzlich geregelten Form den in der objektiven Realität existierenden oder existiert habenden Sachverhalt der Straf-